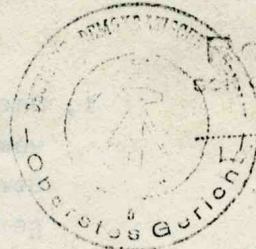


M 9 Kassationsurteil

Aufstellung

Oberstes Gericht
der
Deutschen Demokratischen Republik
3. Strafsenat
3 OSK 6/88



15. Juni 1988

Sch

StVE Bautzen I
Posteingang
290688
Poststelle 11316

Urteil

VPKA ZWICKAU
UHA = Zwickau
22.06.88
U192

D. Walk

20.6.88
Sch

Im Namen des Volkes

Kassationsstrafsache

g e g e n

den Beschäftigungslosen
Dietmar W. [redacted]
PKZ: [redacted]
geb. in Schneeberg,
wh.: [redacted]
z. Z. UHA Zwickau.

Auf den Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Mai 1988 gegen das Urteil des Kreisgerichts Zwickau-Land vom 19. Februar 1988 und die Beschlüsse des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt vom 15. März 1988 hat das Oberste Gericht der DDR durch den 3. Strafsenat in seiner Sitzung vom 15. Juni 1988, an der teilgenommen haben:

Oberrichter Dr. S c h r ö d e r
als Vorsitzender,

Richter H e l b i g,
Richter Frau O e r t e l
als beisitzende Richter,

Richter Frau Dr. A m b o B
als Vertreter des Präsidenten
des Obersten Gerichts der
Deutschen Demokratischen Republik,

Staatsanwalt B e c k e r
als Vertreter des Generalstaatsanwalts
der Deutschen Demokratischen Republik,

Hauptsachbearbeiter Frau G o l d s t e i n
als Protokollführer,

für R e c h t erkannt:

1. Das Urteil des Kreisgerichts Zwickau-Land vom 19. Februar 1988 - 21 S 6/88 - wird im Strafausspruch, die Beschlüsse des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt vom 15. März 1988 - 2 DSB 109/88 -, mit denen die Berufung als offensichtlich unbegründet verworfen und der Vollzug der amnestierten Freiheitsstrafe angeordnet wurde, werden im vollen Umfang
a u f g e h o b e n .
2. Auf die Berufung wird der Angeklagte wegen Verletzung gerichtlicher Maßnahmen - Vergehen gemäß § 238 Abs. 1 StGB - zu einer Haftstrafe von
6 -sechs- Monaten
verurteilt.
3. Gemäß § 47 StGB wird das Gericht vor der Entlassung des Angeklagten aus dem Strafvollzug die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung prüfen.
4. Die im Rechtsmittelverfahren entstandenen Auslagen trägt der Staatshaushalt.

G r ü n d e :

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen im Rückfall begangener Verletzung gerichtlicher Maßnahmen (Vergehen gem. §§ 238 Abs. 1, 44 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr. Außerdem erkannte es auf Maßnahmen zur Wiedereingliederung gem. § 47 StGB

Dem Urteil liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte ist dreimal mit Freiheitsstrafe vorbestraft. Mit der letzten Verurteilung, am 28. Mai 1987, wurde zusätzlich auf Maßnahmen zur Wiedereingliederung gem. § 47 StGB erkannt.

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates der DDR vom 17. Juli 1987 über eine allgemeine Amnestie aus Anlaß des 38. Jahrestages der Gründung der DDR wurde der Angeklagte am 12. November 1987 aus dem Strafvollzug entlassen.

Mit Beschluß des Kreisgerichts Zwickau-Land vom 30. September 1987 - zugestellt am 9. Oktober 1987 - wurde er gem. § 47 Abs. 2 Ziff. 2 StGB verpflichtet, nach der Entlassung das Arbeitsrechtsverhältnis im VEB Textilwerke Mülsen, Werk Zwickau, aufzunehmen und den Betrieb für die Dauer von 2 Jahren nicht zu wechseln.

Der Angeklagte sprach am 17. November 1987 in diesem Betrieb vor; den für den folgenden Tag vereinbarten Termin zur ärztlichen Einstellungsuntersuchung nahm er nicht wahr. In der Zeit vom 19. bis 26. November 1987 wurde er wegen eines Schädel-Hirntraumas im Krankenhaus stationär behandelt. Die ärztliche Nachbetreuung sollte ambulant erfolgen. Da der Angeklagte erst am 10. Dezember 1987 beim Arzt vorsprach, wurde er rückwirkend ab 1. Dezember 1987 arbeitsfähig geschrieben.

Am 11. Dezember 1987 meldete er sich zwar wieder im Betrieb, die Arbeit nahm er jedoch bis zur Inhaftierung am 26. Dezember 1987 nicht auf.

Die gegen das Urteil eingelegte Berufung, mit der eine geringere Freiheitsstrafe erstrebt wurde, hat das Bezirksgericht am 15. März 1988 als offensichtlich unbegründet verworfen. Am selben Tag hat es gemäß Ziff. 5 der Festlegungen des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR zur Durchführung des Beschlusses des Staatsrates über eine allgemeine Amnestie den Vollzug der amnestierten Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Kreisgerichts Zwickau-Land vom 28. Mai 1987 angeordnet.

Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat zugunsten des Verurteilten die Kassation der Entscheidungen der Instanzgerichte beantragt. Es wird gröblich unrichtiger Strafausspruch und fehlerhafte Anordnung des Vollzugs der amnestierten Freiheitsstrafe gerügt.

Der Antrag hatte in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik Erfolg.

Das Kreisgericht hat den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ausreichend aufgeklärt und richtig festgestellt. Es hat auch das Verhalten des Angeklagten nach der im Zusammenhang mit der Amnestie erfolgten Entlassung aus dem Strafvollzug zutreffend als Verletzung gerichtlicher Maßnahmen gem. § 238 Abs. 1 StGB beurteilt. Der mehrfach, jedoch nicht einschlägig, vorbestrafte Angeklagte ist zunächst seiner Pflicht nachgekommen, sich unverzüglich nach der Haftentlassung bei den zuständigen staatlichen Organen zwecks Wiedereingliederung zu melden. Ihm wurde Wohnraum und ein Arbeitsplatz zugewiesen. Damit war ihm die Grundlage gegeben für eine ordnungsgemäße Gestaltung seiner Lebensverhältnisse. In der Folgezeit hat er durch die Nichtaufnahme der ihm zugewiesenen Tätigkeit die für seine Wiedereingliederung und zur Verhinderung erneuter Straffälligkeit notwendigen staatlichen Maßnahmen mißachtet. Darin offenbart sich Widersetzlichkeit gegen diese Maßnahmen sowie fehlende Bereitschaft zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten. Die von ihm vorgetragene Mängel bei der Wiedereingliederung waren kein ernsthaftes Hindernis, die an ihn gestellten Anforderungen zu erfüllen.

Dem Kreisgericht ist insoweit zu folgen, als es feststellt, daß sich der Angeklagte erneut disziplinos verhalten hat, so daß eine Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug geboten war. Für die Art und das Maß der ausgesprochenen Strafe bedarf es jedoch einer exakten Bewertung der Schwere der von ihm begangenen Straftat. Bei der Verletzung von gerichtlichen Maßnahmen gem. § 238 StGB sind von entscheidender Bedeutung, die Auswirkungen, die sich daraus auf den Wiedereingliederungsprozeß und auf die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ergeben. Der Angeklagte hat nach der letzten Haftentlassung, trotz vorhandener Möglichkeiten, die ihm zugewiesene Tätigkeit etwa einen Monat nicht aufgenommen. Diese relativ kurze Zeit charakterisiert unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Angeklagte in diesem Zeitraum kein die Öffentlichkeit störendes Verhalten gezeigt hat, trotz seiner Vorstrafen und des kurzen Rückfallintervalls die Tatsache als weniger schwerwiegend. Deshalb hätte das Kreisgericht dem Angeklagten hinsichtlich der Strafverschärfung nach § 44 StGB außergewöhnliche Strafmilderung gem. § 62 Abs. 3 StGB zubilligen müssen.

Die Verurteilung des Angeklagten zu einer Haftstrafe entspricht der Schwere der von ihm begangenen Verletzung gerichtlicher Maßnahmen. Seine disziplínlose Haltung erfordert für die erneute Wiedereingliederung die staatliche Unterstützung und Kontrolle. Das Kreisgericht hat deshalb zutreffend auf Maßnahmen der Wiedereingliederung gem. § 47 StGB erkannt. Das Bezirksgericht hätte die Berufung des Angeklagten somit nicht als offensichtlich unbegründet verworfen dürfen.

Aus den angeführten Gründen waren das Urteil des Kreisgericht im Strafausspruch und der Beschluß des Bezirksgerichts, mit dem die Berufung des Angeklagten als offensichtlich unbegründet verworfen wurde, aufzuheben (§ 321 Abs. 1 StPO). Auf die Berufung war der Angeklagte wegen Verletzung gerichtlicher Maßnahmen - Vergehen gemäß § 238 Abs. 1 StGB - zu einer Haftstrafe von sechs Monaten zu verurteilen. So, wie bereits das Kreisgericht entschieden hat, ist vor der Entlassung des Angeklagten aus dem Strafvollzug die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung zu prüfen (§ 47 StGB).

Da eine Verurteilung zu einer Haftstrafe die Anordnung des Vollzugs der amnestierten Freiheitsstrafe gemäß Ziff. 5 der genannten Festlegungen des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR zur Durchführung einer allgemeinen Amnestie ausschließt, war der diesbezügliche Beschluß des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt vom 15. März 1988 ebenfalls aufzuheben.

Weil sich die Berufung im Ergebnis als begründet erwiesen hat, waren die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens dem Staatshaushalt aufzuerlegen (§ 367 Abs. 1 StPO).

gez. Dr. Schröder

gez. Helbig

gez. Oertel



Ausgefertigt:
Berlin, den 20. Juni 1988
Schäfer
Hauptbearbeiter